Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1292

05. 12. 77

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Verkehrsbeziehungen mit den RGW-Ländern

In der KSZE-Schlußakte wurde zwischen den Teilnehmerstaaten eine „angemessene Teilnahme" am Verkehr „auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils" vereinbart. Für die Speditions- und Verkehrsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland sind im Verkehr mit den RGW-Ländern seit Helsinki jedoch keine Erleichterungen oder Verbesserungen eingetreten. Der Zugang zur Ladung ist für deutsche Unternehmen sowohl bei Lieferungen aus der Bundesrepublik in den RGW-Raum als auch bei Bezügen von dort meist nicht gegeben. Das koordinierte Vorgehen der staatlichen Speditionsmonopole der RGW-Länder mit ihren Niederlassungen, Agenturen und Vertragsspeditionen in der Bundesrepublik macht die verkehrliche Abwicklung des Handels mit diesen Ländern zu einer Sache des „einseitigen Vorteils" für diese Länder. Damit stellt sich die Frage, ob die deutsche Wirtschaft bei der Abwicklung des Handels mit RGW-Ländern zu den staatlichen Speditions- und Verkehrsorganisationen noch eine Alternative behalten wird oder nicht. Gerade im Interesse der Wirtschaft muß die Bundesregierung dafür sorgen, daß der Zugang zur Ladung für deutsche Verkehrsunternehmen auch im Verkehr mit den Staatshandelsländern offen bleibt. Hier geht es nicht um Sonderinteressen der deutschen Verkehrswirtschaft.

Auch im Verkehr mit Drittländern ist festzustellen, daß staatliche Verkehrsunternehmen der RGW-Länder ohne Rücksicht auf Kostendeckung mit massiven Preisunterbietungen versuchen, insbesondere in lukrative Märkte hochtarifierter Güter einzudringen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der Bundestag wolle deshalb beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. Klarheit darüber herbeizuführen, was sie selbst unter einer „angemessenen Teilnahme" am Verkehr zwischen dem RGW-Raum und der Bundesrepublik verstanden wissen will,

2. auf der Grundlage ihrer Erklärung, daß eine gleichwertige Betätigungsmöglichkeit deutscher Unternehmen in den RGW-Staaten, bedingt durch die unterschiedlichen Wirtschaftssysteme, nicht möglich ist, einen Kodex aufzustellen, der festlegt, wann eine mißbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland durch die RGW-Staaten gegeben ist,

3. Regelungen mit den RGW-Staaten herbeizuführen, die zur Sicherung einer ausgewogenen und damit gerechteren Beteiligung der Verkehrsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland am bilateralen Verkehr mit den RGW-Staaten führen.

Bonn, den 5. Dezember 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion